

## Software-Wartungsbedingungen Valentin Software GmbH

### 1. Geltungsbereich

**1.1** Diese Software-Wartungsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis betreffend dem Software-Wartungsvertrag zwischen der Valentin Software GmbH, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin (nachfolgend „**Valentin**“) und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Kunden**“) für alle Wartungsleistungen an Software von Valentin.

**1.2** Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ausschließlich diese Software-Wartungsbedingungen für sämtliche Wartungsleistungen von Valentin und, gegenüber diesen Software-Wartungsbedingungen vorrangig, der zwischen Valentin und dem Kunden gesondert abgeschlossene Vertrag. Ergänzend gilt die jeweils gültige Preisliste von Valentin.

**1.3** Entgegenstehende bzw. abweichende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn Valentin den Software-Wartungsvertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

**1.4** Soweit Gegenstand des Software-Wartungsvertrages die Überlassung von Drittstandardsoftware oder Open Source Software ist, erfolgt die Überlassung vorrangig und ggf. ergänzend auf Basis der gesonderten (Lizenz-) Bedingungen der Dritten bzw. der anwendbaren Open Source Software Lizenzen.

### 2. Vertragsschluss, Schriftform

**2.1** Der Software-Wartungsvertrag kommt, unter Einbeziehung dieser Software-Wartungsbedingungen, entweder mit der Annahme des Angebots von Valentin durch den Kunden oder der Annahme der Bestellung des Kunden durch Valentin zustande. Im Falle von Widersprüchen oder Zweifeln ist das Angebot von bzw. die Vertragsannahme durch Valentin maßgebend.

**2.2** Valentin bietet keine Verträge bzw. Leistungen gegenüber Verbrauchern an.

**2.3** Der Vertragsschluss unterliegt der Form des Angebotes zum Vertragsabschluss durch Valentin. Spätere Änderungen und Ergänzungen des Software-Wartungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

**2.4** Der Software-Wartungsvertrag enthält abschließend alle Vereinbarungen der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand. Schriftliche und mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Der Nachweis einer Nebenabrede ist zulässig.

**2.5** Alle über Ziffer 2.3 hinausgehenden (Willens-) Erklärungen, insbesondere Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 3. Wartungsgegenstand

**3.1** Valentin erbringt für den Kunden die Software-Wartung im Hinblick auf die jeweils zwischen Valentin und Kunde vereinbarten Softwareprogramme von Valentin.

**3.2** Der Software-Wartungsvertrag kann nur über aktuelle Programmversionen geschlossen werden.

**3.3** Gegenstand der Software-Wartung ist die jeweils letzte von Valentin freigegebene und dem Kunden überlassene Programmversion des/r Softwareprogramms/e. Durch den späteren Erwerb von

- Upgrades, d.h. kostenpflichtige Programmwechsel zu einer höheren Programmvariante oder
- Zusatzmodulen, d.h. kostenpflichtige Programmerweiterungen, die zusätzlich zur Basisversion erworben werden können,

wird der Umfang des Software-Wartungsvertrages automatisch entsprechend erweitert.

### 4. Umfang der Software-Wartung

**4.1** Die Software-Wartung soll die vertragsgegenständlichen Softwareprogramme von Valentin auf den jeweils neuesten freigegebenen Stand bringen.

**4.2** Die Software-Wartung umfasst:

- elektronische Lieferung von Updates, d.h. von Programmwechseln innerhalb einer Programmvariante eines Softwareprogramms zu einer höheren Programmversion,
- Zugriffsmöglichkeit auf erneuerte Komponentendaten, d.h. auf aktualisierte, in dem Softwareprogramm hinterlegte Datensätze bzgl. der verwendeten Baugruppe (z.B. PV-Module, Wechselrichter, Kollektordaten),
- Beantwortung von technischen Fragen per Telefon/E-Mail sowie allgemeiner Fragen zur Lieferung, den Seriennummern und der Freischaltung des/r Softwareprogramme/s und der Updates sowie der Zugriffsmöglichkeit auf die Komponentendaten

**4.3** Ändern sich rechtliche Vorschriften und Normen, die für die vertragsgegenständlichen Softwareprogramme von Valentin von Bedeutung sind, ist Valentin nicht verpflichtet, entsprechende Updates zur Verfügung zu stellen.

**4.4** Die Software-Wartung umfasst nicht:

- die Installation von Updates, Upgrades und neuer Software,
- die Beseitigung von Mängeln der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme von Valentin außerhalb der Mängelansprüche hinsichtlich Updates und Komponentendaten gemäß Ziffer 5.
- Schulung und allgemeine sowie spezielle Beratung bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Anwendung der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme von Valentin.

## **5. Nutzungsrechte, Mängelansprüche, Obliegenheiten des Kunden**

Für die vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere für das Recht zur Nutzung von Updates und Komponentendaten sowie für die diesbezüglichen Mängelansprüche gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Valentin Software GmbH, Stand November 2010. Diese finden Sie unter <http://www.valentin-software.com>. Der Kunde wird Valentin bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf eigene Kosten unterstützen; beispielsweise sind Mängel der Updates und der Komponentendaten unverzüglich telefonisch oder auf andere geeignete Weise an Valentin zu melden.

## **6. Wartungsgebühren**

**6.1** Die Wartungsgebühren sind jährlich im Voraus zu zahlen, erstmalig bei Abschluss des Software-Wartungsvertrages. Die Wartungsgebühren werden mit Rechnungserhalt fällig und sind innerhalb 14 Tagen auf das Konto von Valentin zu zahlen.

**6.2** Durch den sofortigen oder späteren Erwerb von Upgrades oder Zusatzmodulen erhöht sich automatisch die Wartungsgebühr entsprechend.

## **7. Vertragsdauer des Software-Wartungsvertrages**

**7.1** Der Software-Wartungsvertrag gilt zunächst für ein Vertragsjahr. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei zuvor gekündigt wird. Beide Vertragsparteien können den Software-Wartungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündigen.

**7.2** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung seitens Valentins behält Valentin Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene zeitanteilige Wartungsgebühr und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadenersatz in Höhe von 50% der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Gebühr verlangen, auf den der Kunde den Software-Wartungsvertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

**7.3** Die Kündigung ist für jede der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme von Valentin unabhängig voneinander möglich. Die Kündigung für eine der Programmvarianten berührt die Gültigkeit des Software-Wartungsvertrages für die anderen nicht.

## **8. Allgemeines**

**8.1** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.

**8.2** Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

**8.3** Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Valentin Software GmbH, Stand November 2010. Diese finden Sie unter <http://www.valentin-software.com>.